

1530 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1976
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die gesetzliche Grundlage für die Inanspruchnahme der Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für Unterhaltsvorschüsse nach dem Unterhaltsvorschußgesetz geschaffen werden. Sie stellt sicher, daß die vom Unterhaltsschuldner hereingebrachten Beiträge wieder dem Ausgleichsfonds zufließen. Weiters wird durch die Erhöhung der Familienbeihilfe ein Schritt zur Beseitigung der derzeitigen Staffelung der Familienbeihilfe getan. Die Beihilfenerhöhung soll eine Mindesthöhung von S 50,- je Kind bringen, wobei die durchschnittliche Erhöhung - bezogen auf alle Familien - S 65,- je Kind beträgt. Der für ein erheblich behindertes Kind gewährte Zuschlag zur Familienbeihilfe wird ab 1. Juli 1976 verdoppelt. Der Gesetzesbeschluß räumt beiden Elternteilen für die zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder in gleicher Weise einen Anspruch auf Familienbeihilfe ein, wobei sie wählen können, wer von ihnen die Familienbeihilfe beziehen will. Weiters wird der zweite Teil der Geburtenbeihilfe unabhängig davon gewährt werden, ob auch auf den ersten Teil ein Anspruch bestand oder nicht. Von dieser Bestimmung werden in erster Linie die Wahlmutter, sodann die Pflegemutter, aber auch andere Personen, wie zum Beispiel der Vater, berührt.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. III Abs. 2 (Änderung des Bundesfinanzgesetzes) sowie des Art. IV (Vollziehung), soweit er sich auf Art. III Abs. 2 bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 06 14

Dr. B ö s c h
Berichterstatter

S e i d l
Obmann